

Leitfaden Regionale Kofinanzierungspools Für mehr Spielräume in der ländlichen Entwicklung



SACHSEN-ANHALT



Europäische Kommission
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums
HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE



INHALT

1. Einleitung	4
2. Problemstellung und Herausforderung	5
2.1 Förderpolitische Rahmensetzung des Landes	5
2.2 Konsequenzen für die Regionen und deren LEADER-Aktionsgruppen	6
3. Nationale öffentliche Kofinanzierungsmittel	9
3.1 Träger des öffentlichen Rechts	9
3.2 Private Mittel: Spenden und Zuschüsse	14
4. Wege zur Erschließung regionaler Kofinanzierungsmittel	16
4.1 Anerkennung als gleichgestellter öffentlicher Träger	16
4.2 Einrichtung eines Kofinanzierungspools	19
4.2.1 Typ 1: 100-Prozent Mittel öffentliche Hand	19
4.2.2 Typ 2: 100-Prozent Mittel öffentliche Hand und gleichgestellte Träger	22
4.2.3 Typ 3: Public-Private-Pool – Mehrheitlich öffentliche plus private Mittel	25
5. Betreuung des Kofi-Pools	29
5.1 Inhalte einer Geschäftsordnung	29
5.2 Verfahrensablauf im Zusammenspiel mit der Bewilligungsbehörde	31
6. Arbeitsschritte und Hinweise zur Einrichtung von Kofi-Pools	33
7. Quellenverzeichnis	36



1. Einleitung

Regionale Kofinanzierungslösungen für private Vorhabenträger bestehen aktuell in Sachsen-Anhalt nur vereinzelt: Auch bei Landkreisen mit entsprechenden Haushaltsansätzen für private Vorhaben oder bei der öffentlichen Hand nahestehenden Stiftungen für gemeinnützige Vorhaben.

Nicht ausreichende Kofinanzierungsmittel des Landes führen – vor allem für Vereine und Klein- bzw. Kleinstunternehmen – zu einem Zugangsproblem zu EU-Mitteln. Diese Situation wird sich mit größter Wahrscheinlichkeit aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel des Landes nicht ändern.

Durch zusätzliche regionale Kofinanzierungsmittel kann diese Situation verbessert und die Gestaltungsspielräume vor Ort erweitert werden. Wege dazu sind:

- Die Einleitung eines politischen Prozesses, der zu einem entsprechenden Haushaltsansatz wie in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Salzwedel (Altmark) und dem Bördekreis führt;
- Die öffentlich-rechtliche Gleichstellung von privaten juristischen Personen der Versorgung, Wirtschaftsförderung oder anderer Zwecke im Sinne des Allgemeininteresses, die mehrheitlich von der öffentlichen Hand gesteuert oder finanziell ausgestattet wurden;
- Die Einrichtung eines Kofinanzierungspools, der perspektivisch die Möglichkeit bietet, öffentliche wie private Mittel zu verknüpfen.

Der Leitfaden soll den Landkreisen und ihren LEADER-Regionen die Wege zur Bereitstellung regionaler Kofinanzierung sowie förderrechtlich prüffeste Modelle und Verfahrensweisen aufzeigen.

Ausdrücklich hervorzuheben ist, dass diese Mittel vorhandene Landesmittel nicht ersetzen, sondern im Sinne der Erweiterung der Handlungsfähigkeit ergänzen sollen.

Dank gilt den Vertreter/innen der Landkreise, den Banken, der Wirtschaftsförderung und den LEADER-Managements der Regionen bzw. Stadt, die in Sachsen-Anhalt im Rahmen eines Modellvorhabens die Einrichtung von Kofinanzierungspools für sich geprüft und jeweilige Konstruktionen für die Förderphase 2014-2020 vorgedacht haben: Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Landkreis Wittenberg sowie die Stadt Dessau.



2. Problemstellung und Herausforderung

Um EU-Mittel abrufen zu können sind anteilig nationale öffentliche Kofinanzierungsmittel notwendig. Bei LEADER-Vorhaben belaufen sich diese auf 20 Prozent der Fördersumme. Diese stehen im Rahmen der LEADER-Förderung in der Förderphase 2007-2013, und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in der Förderperiode 2014-2020 für private Vorhabenträger in Sachsen-Anhalt in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung.

2.1 Förderpolitische Rahmensetzung des Landes

Nicht nur für den ELER-Fonds und damit auch für LEADER, sondern für alle EU-Fonds sieht das Land die besondere Herausforderung ausreichend nationale Kofinanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Bei der Diskussion über die „Neu-Programmierung der EU-Strukturfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020“ im Landtag wird dies klar benannt:

„Für den Landeshaushalt stellt sich in den Jahren ab 2014 die Herausforderung, die Kofinanzierung der angebotenen EU-Mittel auch vor dem Hintergrund zurückgehender Solidarpaktmittel und dem Gebot der Rückführung der Verschuldung des Landes sicherzustellen. Es ist daher das Ziel, auch für die Förderperiode 2014 bis 2020 die vorhandenen Möglichkeiten zur Kofinanzierung durch Mittel des Bundes und der Kommunen, aber auch privater Dritter voll auszuschöpfen. Der verbleibende Anteil wird vom Land sichergestellt. Die Landesregierung hat mit ihrem Beschluss zum Haushalt 2012/2013 und zur Mittelfristigen Finanzplanung 2011 bis 2015 ein neues Eckwerteverfahren eingeführt, das es den Ressorts ermöglicht, sich rechtzeitig auf das verfügbare Budget einzustellen. Grundsätzlich sind die Kofinanzierungsmittel des Landes aus diesen Eckwerten zu decken. Dies wird im weiteren Programmierungsprozess zu berücksichtigen sein. Einzelheiten bleiben der jeweiligen Haushaltsaufstellung vorbehalten. Über die flexible Regelung des § 18 Abs. 3 des jährlichen Haushaltsgesetzes besteht zudem die Möglichkeit einer flexiblen Gestaltung innerhalb des Programmzeitraums.“ (Landtag Sachsen-Anhalt, Drucksache 6/1086, vom 03.05.2012).

Mit der Entscheidung des Landes, den LEADER-Gruppen – falls von diesen gewollt – auch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung zu stellen, besteht ein erhöhter regionaler Bedarf an Kofinanzierungsmitteln nicht nur für den ELER, sondern auch für Vorhaben aus dem ESF.



2.2 Konsequenzen für die Regionen und deren LEADER-Aktionsgruppen

Die bei LEADER zuwendungsfähigen Kleinstunternehmen sind natürliche wie juristische Personen mit weniger als 10 Mitarbeiter/ innen. Sie haben im Rahmen der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE, geänderte Fassung vom 15.10.2012) in der Förderphase 2007-2013 die Möglichkeit, Förderung für verschiedene Vorhabentypen zu beantragen:

- Dorferneuerung (2.1.4 c, d, e, h): Bau- und Erschließungsmaßnahmen, Erhaltung von Bausubstanz, Anpassung von /an land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz, Abbruch. Die Förderquote bei LEADER beträgt 45 % bis max. 30.000 €. Voraussetzung ist ein Altobjekt, welches sich in der Ortsinnenlage befindet.
- Dorfentwicklung und ländlicher Tourismus (2.1.3.: Abbruch; 2.1.4: Umbau/Ausbau der Gebäude von Kleinstunternehmen; 2.1.7: Ländlicher Tourismus). Die Förderquote bei LEADER-Vorhaben beträgt max. 45 %, bei einer Förderhöchstsumme von 350.000 € (2.1.3; 2.1.4) bzw. von 100.000 € bei (2.1.7).

Die Kofinanzierung für die LEADER-Vorhaben im Bereich der Dorferneuerung werden in der Förderphase 2007-2013 über das Bund-Länder-Programm Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) abgesichert und stellen in der Förderpraxis kein Problem dar. Anders sieht es in den Maßnahmenbereichen „Dorfentwicklung“ und „ländlicher Tourismus“ aus. Dort greift die GAK nicht, so dass reine Landesmittel als nationale Kofinanzierung für private Vorhaben benötigt werden. Hier traten in der Vergangenheit Probleme bei großen Umnutzungsvorhaben, bei allen Vorhaben in dörflicher Außenlage sowie bei touristischen Vorhaben in den Kleinstädten auf.

Auch für die künftig möglichen ESF-Vorhaben werden vermutlich keine Kofinanzierungsmittel des Landes zur Verfügung stehen. Da Regionen voraussichtlich Bildungsvorhaben umsetzen, die auf Personen aus verschiedenen unternehmerisch oder sozial-kulturell agierenden Institutionen abzielen, ist immer ein Träger zu suchen, der trägerübergreifend das Vorhaben stemmt. Diese werden in der Regel keine öffentlichen Träger sein und damit auch ihr Eigenanteil nicht als nationale Kofinanzierung angerechnet werden können (vgl. Kapitel 3).

Welche Konsequenzen fehlende Kofinanzierungsmittel haben können, soll exemplarisch anhand von fünf Vorhaben (Tab 1a-e) der LEADER-Aktionsgruppe Dübener Heide – die einen starken Fokus auf die Förderung von privaten Trägern setzt – skizziert werden. Wenn für diese Vorhaben nationale Kofinanzierungsmittel in Höhe von 100.000 € vorhanden sind,



können 400.000 € EU-Mittel in der Region gebunden, 5-6 neue Arbeitsplätze geschaffen und gesichert, zusätzliche Wertschöpfung im Tourismus erschlossen, konjunkturfördernde Impulse durch 1,3 Mio. Euro direkte Investitionen sowie weiteren 1,1 Mio. über Nachfolmaßnahmen aufgrund der Beräumung von 2 Flurstücken ermöglicht werden.

Tab1a-e: Private Vorhabenträger der LAG Dübener Heide mit Problemen der Kofinanzierungserschließung in der Förderphase 2007-2013

Beispiel zu (1): Betreutes Wohnen mit Begegnungs- und Dienstleistungsangebot	
RELE	Dorfentwicklung und ländlicher Tourismus - Um-/Ausbau von Gebäuden von Kleinunternehmen (2.1.4)
Vorhabeninhalt	Betreutes Wohnen für Senioren sowie öffentlich zugängliche Dienstleistungen (Friseur, Töpferei, Bibliothek, Begegnungsraum)
Vorhabeneffekte	Umnutzung einer alten Schule; 2 neue Arbeitsplätze
Gesamtkosten	602.000 (davon ca.411.600 € förderfähige Kosten)
Fördersumme	185.220
Anteil EU-Mittel	148.176
Anteil Kofinanzierung	37.044
Beispiel zu (2): Industriebrache	
RELE	Dorfentwicklung und ländlicher Tourismus – Abriss (2.1.3)
Vorhabeninhalt	Abriss des Industriekomplexes, um neue Investitionen dort zu ermöglichen (u.a. Wohnungen)
Vorhabeneffekte	Beseitigung Industriebrache, Chance auf Ortsinnenentwicklung
Gesamtkosten	180.000 €
Fördersumme	81.000 €
Anteil EU-Mittel	64.800 €
Anteil Kofinanzierung	16.200 €



Beispiel zu (3): Dreiseitenhof – KFZ-Werkstätte	
RELE	Dorfentwicklung und ländlicher Tourismus – Um-/Ausbau Gebäude Kleinstunternehmen
Vorhabeninhalt	Ausweitung KFZ-Betrieb des Sohnes in weiteren Teilgebäuden des nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Betriebes
Vorhabeneffekte	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Arbeitsplatzsicherung
Gesamtkosten	92.900 €
Fördersumme	41.800 €
Anteil EU-Mittel	33.440 €
Anteil Kofinanzierung	8.360 €
Beispiel zu (4): Beherbergung/Ferienwohnung Elberadweg/Kurstadt	
RELE	Dorfentwicklung und ländlicher Tourismus, 2.1.7
Vorhabeninhalte	Ferienwohnungen – Innenausbau; 8 Betten
Vorhabeneffekte	Nachnutzung Gebäude, neues Übernachtungsangebot, zusätzliche Wertschöpfung
Gesamtkosten	150.000 €
Fördersumme	67.500 €
Anteil EU-Mittel	54.000 €
Anteil Kofinanzierung	13.500 €
Beispiel zu (5): Erlebnispark der Sinne	
RELE	Dorfentwicklung und ländlicher Tourismus – Tourismus (2.1.7)
Vorhabeninhalt	Existenzgründung mit Park zu verschiedenen Sinneserfahrungen
Vorhabeneffekte	3-5 neue Vollzeit Arbeitsplätze, 80.000 Besucher; Nutzung leerstehender Gewerbeflächen, Aufwertung Umfeld eines gut gehenden Campingplatzes
Gesamtkosten	210.000 €
Fördersumme	94.500 €
Anteil EU-Mittel	75.600 €
Anteil Kofinanzierung	18.900 €



3. Nationale öffentliche Kofinanzierungsmittel

EU-Mittel aus den Strukturfonds, dem ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) und dem EFF (Europäischer Fischereifonds) müssen grundsätzlich nicht nur durch Eigenmittel, sondern auch mit sogenannten „nationalen öffentlichen Mitteln“ (= Kofinanzierungsmittel) ergänzt werden. Je nach Interventionssatz der EU für eine Region liegt der zu erbringende nationale Kofinanzierungsanteil unterschiedlich hoch. Bei LEADER ist dieser mit 20% – bezogen auf den jeweiligen Fördersatz – relativ niedrig. Das bedeutet, dass hier bereitgestellte regionale Kofinanzierungsmittel die höchsten Kapitalerschließungseffekte bringen. Dieser Kofinanzierungsanteil ist bei jedem ELER-Vorhaben nachzuweisen, im Gegensatz zu ESF und EFRE. Dort muss dieser nicht unbedingt bei jedem Vorhaben, sondern ist der EU auf der Ebene der Prioritätsachsen (Schwerpunktebenen) nachzuweisen, sofern dies über das Operationelle Programm bei der EU beantragt und genehmigt wurde.

Damit lautet die zentrale Frage für die Vorhabenträger, aber auch für Verantwortliche der Regionalentwicklung in den Regionen: Welche Mittel werden direkt, welche eventuell unter bestimmten Bedingungen anerkannt?

Die nationale Kofinanzierung kann durch Landes-, Bundes-, kommunale und sonstige öffentliche Mittel gestellt werden. Unter bestimmten Bedingungen können auch private Gelder dazu beitragen (vgl. 3.2, 4.1.3). Entscheidend für die Definition der „nationalen Kofinanzierungsmittel“ ist der Status des Trägers: Alle Träger des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Institutionen.

3.1 Träger des öffentlichen Rechts

Öffentliche Träger sind gemäß Artikel 1(9) Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und Rates

„(...) der Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen. Als „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gilt jede Einrichtung, die

- a. zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,*
- b. Rechtspersönlichkeit besitzt und*



- c. *überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.*“

Damit zählen zu den Trägern öffentlichen Rechts folgende Organisationen bzw. Organisationstypen:

- **Territoriale Körperschaften:** Staat, Länder, Landkreise, Städte und Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften (VGem), Zweckverbände. Auch Umlagen dieser Strukturen werden als Kofinanzierungsmittel anerkannt: „*Es können sich auch mehrere Kommunen im LEADER-Gebiet zusammenschließen und durch eine Umlage die notwendigen Kofinanzierungsmittel gemeinsam aufbringen.*“ (vgl. Land Sachsen Anhalt, 2004, S.2, Abs. 3.5).
- **Juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Körperschaften** (z.B. Industrie- und Handwerkskammer, Fachhochschulen, öffentlich-rechtliche Sparkassen, öffentlich-rechtliche Medien) sowie **Anstalten** (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Berufsgenossenschaften, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt) und rechtsfähige wie nichtrechtsfähige **Stiftungen** (z.B. Deutsche Umweltstiftung), soweit sie der öffentlichen Kontrolle unterliegen (siehe Anhang III RL 2004/18/EG; vgl. auch Land Sachsen Anhalt, 2004, S. 2 Abs. 3.5).
- **Staatskirchenrechtliche Körperschaften des öffentlichen Rechts: Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**, denen der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit den Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung verliehen wurde („Körperschaftsstatus“). Dazu zählen die Evangelische Kirche in Deutschland und die Bistümer der römisch-katholischen Kirche mit ihren Untergliederungen (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke), aber auch eine Vielzahl kleinerer religiöser Gemeinschaften (Freikirchen, die Neuapostolische Kirche, die Israelitischen Kultusgemeinden etc.).
- **Juristische Personen des Privatrechts** zählen dann dazu, wenn sie der **staatlichen Kontrolle unterliegende und im Allgemeininteresse tätig werdende Einrichtungen** nichtgewerblicher Art darstellen. Dies betrifft auch kommunale Versorgungsunternehmen und Wirtschaftsförderungsgesellschaften, aber auch Landesgesellschaften wie die Toto-Lotto Sachsen-Anhalt GmbH.



Diese Auflistung beinhaltet keinen Automatismus. Vor allem bei den juristischen Personen des Privatrechts sind Prüf- und Anerkennungsverfahren vorgeschaltet.

Die Territorialen Körperschaften und deren bundes-, landes-, gemeindeunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (Tab. 2, Punkt 1) sowie die staatskirchenrechtlichen Körperschaften sind per Definition schon als öffentliche Träger anerkannt. Deren Mittel können definitiv als kofinanzierungstauglich verstanden werden.

VERZEICHNIS DER EINRICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS UND DER KATEGORIEN VON EINRICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 9 UNTERABSATZ 2 der RL 2004/18 (EG) des Rates – Anhang III

III. DEUTSCHLAND

1. **Kategorien** Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die bundes-, landes- und gemeindeunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere in folgenden Bereichen:

1.1. *Körperschaften*

- wissenschaftliche Hochschulen und verfasste Studentenschaften
- berufsständische Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer-, Architekten, Ärzte- und Apothekerkammern),
- Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Handwerkerschaften),
- Sozialversicherungen (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger),
- Kassenärztliche Vereinigungen,
- Genossenschaften und Verbände.

(L 134/172 DE Amtsblatt der Europäischen Union 30.4.2004)



1.2. Anstalten und Stiftungen

Die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art, insbesondere in folgenden Bereichen:

- rechtsfähige Bundesanstalten,
- Versorgungsanstalten und Studentenwerke,
- Kultur-, Wohlfahrts- und Hilfsstiftungen.

2. Juristische Personen des Privatrechts

Die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art, einschließlich der kommunalen Versorgungsunternehmen:

- Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschungseinrichtungen, Untersuchungs- und Tierkörperbeseitigungsanstalten),
- Kultur (öffentliche Bühnen, Orchester, Museen, Bibliotheken, Archive, zoologische und botanische Gärten),
- Soziales (Kindergärten, Kindertagesheime, Erholungseinrichtungen, Kinder- und Jugendheime, Freizeiteinrichtungen, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser, Frauenhäuser, Altersheime, Obdachlosenunterkünfte),
- Sport (Schwimmbäder, Sportanlagen und -einrichtungen),
- Sicherheit (Feuerwehren, Rettungsdienste),
- Bildung (Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volksschulen),
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderung),
- Entsorgung (Straßenreinigung, Abfall- und Abwasserbeseitigung),
- Bauwesen und Wohnungswirtschaft (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnungsunternehmen, soweit im Allgemeininteresse tätig, Wohnraumvermittlung),
- Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesellschaften),
- Friedhofs- und Bestattungswesen,
- Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Finanzierung, technische Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Ausbildung)

Tab. 2: Anhang III der Richtlinien 2004/18



Der Anhang III der Richtlinie 2004/18/EG (vgl. Tab. 2, Abschnitt 2) gibt zudem Hinweise, welche Organisationsformen und –zwecke auch bei den juristischen Personen privaten Rechts in Betracht kommen (u.a. kommunale Versorgungs- und Wirtschaftsfördergesellschaften). Hier ist zu prüfen, ob sie im speziellen Fall die gestellten Vorgaben erfüllen. Diese Bedingungen sind für Sachsen-Anhalt u.a. im „Merkblatt zur Gemeinschaftsinitiative LEADER+“ (2004) veröffentlicht. Sie lehnen sich an die bereits zitierte Richtlinie 2004/18/EG an und konkretisieren diese im letzten Spiegelstrich mit der grundsätzlichen Möglichkeit, dass der Rechnungshofes bzw. das Kommunalprüfungsamt ein Prüfrecht bei der jeweiligen Organisation haben:

„Unter dem Gesichtspunkt „Handeln im öffentlichen Auftrag“ können unter bestimmten Umständen Mittel Privater zur Kofinanzierung verwendet werden. Als Empfänger dieser privaten Mittel kommt eine Einrichtung in Frage, die folgende Bedingungen erfüllt:

- *Die Einrichtung ist zu einem besonderen Zweck gegründet worden, die Aufgaben nicht gewerblicher Art im Allgemeininteresse erfüllt.*
- *Die Einrichtung besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Stiftung, e.V., etc.).*
- *Sie wird überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder sie unterliegt hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch die oben genannten Institutionen. Oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan besteht mehrheitlich aus Mitgliedern, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des Öffentlichen Rechts ernannt worden sind.*
- *Die Einrichtung unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes bzw. Kommunalprüfungsamtes.“ (Land Sachsen Anhalt, 2004, S. 2, Abs. 3.5).*

Für das hierfür notwendige Prüf- und Anerkennungsverfahren hat das Bundesland Rheinland-Pfalz eine „Checkliste für die vorzunehmenden Prüfungen über die Anerkennung der Mittel von nicht zu den Gebietskörperschaften zählenden Stellen als öffentliche Ausgaben“ entwickelt. Inzwischen sind in diesem Bundesland ca. 40 zusätzliche Organisationen als der „öffentlichen Hand gleichgestellte Träger“ anerkannt worden. Dieser Weg bietet die Chance, weiteres Kofinanzierungspotenzial in Sachsen-Anhalt zu erschließen und ist ein wichtiger Schlüssel für die Entwicklung der ebenfalls angestrebten Kofinanzierungspools.



3.2 Private Mittel: Spenden und Zuschüsse

Spenden von privater Seite oder juristischen Personen des Privatrechts stellen an sich keine Kofinanzierung dar. Sie können aber unter zwei Bedingungen diesen Status erhalten:

- Die privaten Mittel werden einem öffentlich-rechtlichen oder diesem Status gleichgestellten Träger zur Verfügung gestellt.
- Diese Spenden und Zuschüsse Dritter an diese öffentlichen Träger sind mit keinen Gegenleistungen, Bedingungen oder vorhabenbezogenen Zweckbindungen gekoppelt und haben idealerweise in den (Nachtrags-) Haushalt des Trägers Eingang gefunden. Ist dies nicht der Fall, bewertet die Landeshaushaltsordnung (LHO) diese Mittel als „Drittmittel“. Sie mindern dann die Förderung und fallen als Kofinanzierungsmittel aus.

Ein Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt, vom 04.03.2010, zur „Behandlung von Spenden in Zuwendungsverfahren und als nationale Kofinanzierung von Maßnahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) beinhaltet folgende Konkretisierungen und Verfahrenshinweise:

„3.1 Zweckgebundene Spenden /Drittmittel sind grundsätzlich gemäß den VV zu § 44 LHO als Vorwegabzug von der Gesamtinvestitionssumme abzusetzen. Dies führt anteilig, je nach Fördersatz, zu einer Minderung sowohl der Zuwendung als auch des Eigenanteils. In Fällen des nachträglichen Eingangs (nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides) von zweckgebundenen Spenden/ Drittmitteln sind diese gemäß den VV zu § 44 LHO, Anlage 2 (zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) als Vorwegabzug im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bzw. vor Auszahlung der Zuwendung zu behandeln.

3.2. Zweckgebundene Mittel aus öffentlichen Quellen gemäß Definition in Punkt 1 (Anm. Lotto-Toto GmbH Sachsen Anhalt; Öffentlich- rechtliche Körperschaften, z.B. öffentlich-rechtliche Sparkassen, öffentlich-rechtliche Medienanstalten; Stiftungen mit öffentlich-rechtlichem Status, Stiftungen öffentlichen Rechts, z.B. Bayerische Landesstiftung, Landesnaturschutzfonds oder nicht rechtsfähige Stiftungen öffentlichen Rechts; Stiftungen die öffentlich (von Rechnungshöfen) kontrolliert werden, z.B. deutsche Umweltstiftung, nicht rechtsfähige Stiftungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft) sind nur dann als Teil der Zuwendung privater Antragsteller zu verwenden, wenn keine nationale Kofinanzierung mehr zur Verfügung steht. Es stellt eine Option zur Vermeidung einer Ablehnung des



Förderantrags wegen fehlender nationaler Haushaltsmittel dar. Der Einsatz dieser Mittel sollte möglichst auf die Höhe der nationalen Kofinanzierung begrenzt werden. Andernfalls sind die darüber hinaus gehenden Mittel dann als Zuwendungsersatz auch für den EU-Anteil zu verwenden.

3.3. Durch die Antragsteller ist die Herkunft der zweckgebundenen Spenden/ Drittmittel zweifelsfrei nachzuweisen. Die Prüfung hierzu ist durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Verwaltungskontrolle zu dokumentieren.“

Diese Position fasst bereits das LEADER-Merkblatt des Landes zusammen: „Unter bestimmten Umständen und dem Gesichtspunkt „Handeln im öffentlichen Auftrag“ können Spenden, wenn sie ohne Gegenleistungen, Bedingungen oder Zweckbindungen gegeben wurden als Kofinanzierungsmittel genutzt werden.“ Die Empfänger müssen dabei eine Einrichtung sein, die den Merkmalen der öffentlichen Träger in der Richtlinie EG 2004/18 entspricht (vgl. Kapitel 3.2).



4. Wege zur Erschließung regionaler Kofinanzierungsmittel

Ziel dieses Leitfadens ist es, Handlungsspielräume für die Erschließung zusätzlicher regionaler Kofinanzierungsmittel aufzuzeigen. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Eine Ausweitung der kofinanzierungstauglichen Träger durch die Anerkennung als gleichgestellte öffentliche Träger (siehe 4.1).
- Die Einrichtung eines Kofinanzierungspools bei einem öffentlichen Träger oder einem im Anerkennungsverfahren identifizierten gleichgestellten Träger (vgl. 4.2).

4.1 Anerkennung als gleichgestellter öffentlicher Träger

Juristische Personen des Privatrechts, die der staatlichen Kontrolle unterliegende und im Allgemeininteresse tätige Einrichtungen darstellen, wie z.B. Versorgungseinrichtungen, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Tourismusverbände, Naturparke, ist nahezulegen, bei der Beantragung eigener bzw. regionaler Vorhaben die Anerkennung als gleichgestellter Träger über das Land bzw. die zuständige Bewilligungsbehörde zu betreiben.

Als Grundlage für dieses Verfahren kann die in Tabelle 3 dargestellte Checkliste mit ihren Fragen benutzt werden. Kommt der Träger in jedem Fragefeld zu einem „Ja“, dann ist die Wahrscheinlichkeit, diesen Status nach der Prüfung durch das Landesverwaltungsamt zu erhalten, sehr hoch.

Ist die Anerkennung als der öffentlichen Hand gleichgestellter Träger erfolgt, dann besteht keine Abhängigkeit mehr von Kofinanzierungsmitteln Dritter. Die eingebrachten Eigenmittel werden – wie bei den Gebietskörperschaften – als nationale Kofinanzierungsmittel anerkannt.



Checkliste Anerkennungsprüfung für der öffentlichen Hand gleichgestellten Träger

Betroffene Einrichtung

Prüfungsinhalt

- Wurde die Einrichtung zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen?

ja nein

Begründung:

- Besitzt die Einrichtung Rechtspersönlichkeit?

ja nein

Begründung:

- Wird die Einrichtung überwiegend (zu mehr als 50%)
 - vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert?

ja nein

Begründung:

ODER

- unterliegt sie hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere?

ja nein

Begründung:

ODER

- besteht deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind?

ja nein

Begründung:

- Liegt die Bescheinigung der Prüfungsstelle über die jährliche Prüfung der Ausgaben der Einrichtung vor?

ja nein



- Ist unter Würdigung der vorstehenden Angaben die Antrag stellende Einrichtung im Sinne des von der EU-Kommission für die Strukturfonds erarbeiteten Informationsblattes Nr. 7 als „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ anzusehen?

ja

nein

Prüfungsinhalt

- Die Mittel der Einrichtung können im Rahmen des Entwicklungsprogramms „.....“ als öffentliche Ausgaben anerkannt werden.
- Folgende Unterlagen sind zuvor noch zur Komplettierung der bereits vorliegenden Unterlagen vorzulegen:
 -
 -
- Die Mittel der Einrichtung können im Rahmen des Entwicklungsprogramms „.....“ als öffentliche Ausgaben nicht anerkannt werden.

Ort, Datum

Prüfer

Tab 3: Checkliste zur Prüfung der Anerkennungsmöglichkeit von Mitteln juristische Personen des Privatrechts, die der staatlichen Kontrolle unterliegende und im Allgemeininteresse tätig sind. Angelehnt an die nach Nr. 5.2.12 des Programms PAUL vorzunehmende Prüfung über die Anerkennung von Mitteln nicht zu den Gebietskörperschaften zählenden Stellen als öffentliche Ausgaben¹ des Landes Rheinland-Pfalz.

¹ Vgl. Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2008.



4.2 Einrichtung eines Kofinanzierungspools

Unter einem Kofinanzierungspool wird eine Haushaltsstelle oder ein Sonderkonto verstanden. Auf dieses fließen Mittel von einem oder mehreren öffentlichen und ggf. auch privaten Trägern. Die Konstruktionen sind so gewählt, dass die ausgeschütteten Mittel als nationale Kofinanzierungsmittel anerkannt sind.

Angepasst an unterschiedliche Trägermodelle des Kofi-Pools und den in Frage kommenden Geldgebern kommen nun drei Modelle zur Vorstellung: Sie werden entweder nur von den territorialen Körperschaften (Typ 1), von Territorialen Körperschaften und der öffentlichen Hand gleichgestellten Trägern (Typ 2) sowie zusätzlich mit privaten Mitteln (Typ 3) gespeist.

4.2.1 Typ 1: 100-Prozent Mittel öffentliche Hand

Dieses Modell wird zumindest in zwei Ausformungen bereits von Landkreisen in Sachsen-Anhalt sowie Niedersachsen praktiziert. Es kann als Landkreismodell (Geld und Träger), als kommunales Umlagesystem (eine Kommune Träger, Geld von allen) oder als Kombimodell (Geld von Landkreis und Kommunen, Träger Landkreis) aufgestellt werden. Dieser Typ 1 entspricht allen Vorgaben aus den relevanten EU-Verordnungen und der LHO.

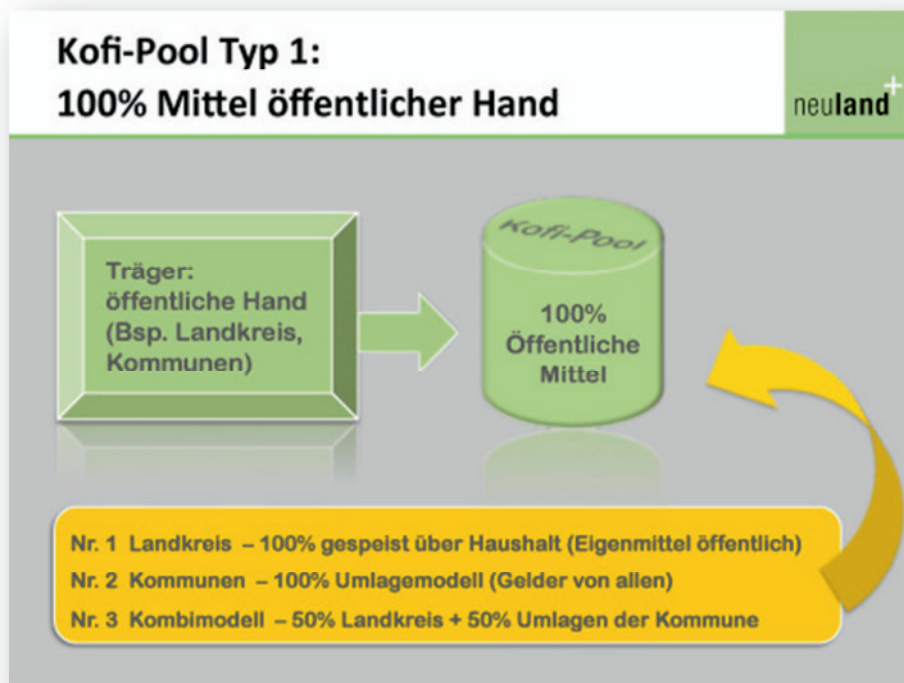


Abb. 1: Träger und Finanzierungsquellen für Kofi-Pool Typ 1



Beispiele für das aufgeführte Landkreis-Kofinanzierungspool-Modell finden sich in Sachsen-Anhalt bereits in drei Landkreisen (Tab. 4). Zudem hat der Burgenlandkreis jüngst erste Mittel eingestellt.

Regionen	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Landkreis Börde	Altmarkkreis Salzwedel
Träger:	Landkreis	Landkreis	Landkreis
Ausstattung in €/Jahr	Bis 2011 20.000 €/Jahr, ab 2012 15.000 €/Jahr	110.000 € bis 180.000 €/Jahr (= 20.000-30.000€ pro Jahr/LAG)	50.000 - 80.000 € /Jahr
Einnahmequellen	Landkreismittel	Landkreismittel	Landkreismittel
Vergabekriterien	Prioritätenliste der LAG Stand der Vorhabenreife	Prioritätenliste der LAG Leitlinie „Leader-Vorhabenförderung“ des Landkreises Börde	Prioritätenliste der LAG LAG und beteiligter Fachbereiche (Fachämter) müssen Vorhaben befürworten
Vergabeverfahren	Antragstellung über LAG an den Landkreis Vergabe nach Ermessen des Landkreises	Antragstellung beim Landkreis Entscheidung Kreistag auf Vorschlag des Umwelt- und Wirtschaftsausschusses	Antrag beim Landkreis Empfehlung des Fachamtes; Genehmigung durch Landrat
Mitspracheform der LAG bei der Vergabe	Prioritätenliste der LAG und beratender Austausch	Alleinige Entscheidung der LAG über Vergabe der Kofi-Mittel	Prioritätenliste der LAG und beratender Austausch
Probleme	Mittelübertragung wenn Haushaltsmittel noch nicht abgerufen wurden.	Keine benannt	Unklarheit über den Umfang der zur Verfügung stehenden Landesmittel

Tab. 4: Beispiele für Kofinanzierungsmodelle einzelner Landkreise in Sachsen-Anhalt



Das Landkreis-Kofi-Modell – erweitert durch Umlagen der Kommunen und Städte - wird im Landkreis Wesermarsch und der LAG Isenhagener Land im Landkreis Gifhorn in Niedersachsen als Kombimodell gefahren (vgl. Tab 5). In der Wesermarsch wurde ein Fonds „Wesermarsch in Bewegung“ gespeist, im Isenhagener Land werden entsprechend der anstehenden Vorhaben Kofinanzierungsmittel bereitgestellt.

Regionen	LAG Wesermarsch	Isenhagener Land
Kofinanzierungsmodell	Finanzfonds aus öffentlichen Mitteln	Haushaltsstelle
Träger	Landkreis	Landkreis
Ausstattung in €/Jahr	Insgesamt 1 Mio. € für 5 Jahre (2008-2012)	Bis zu 333.000 €/Jahr
Einnahmequellen	Landkreis und 9 Kommunen mit je 100.000 € Einlage	Landkreismittel (50%) Gemeinden/ Städte (50%)
Vergabekriterien	Gemeindeübergreifende Vorhaben Kooperationsvorhaben mit andern Regionen u. Regionalmanagement Private Vorhabenträger bis 10.000 €	Vorhabenauswahl nach Kriterienkatalog Einbindung in regionales Konzept; Finanzbedarf; lokale/ regionale Wirkung; öffentliches Interesse
Vergabeverfahren	Antrag bei LAG Entscheidung über Vergabe der Mittel trifft LAG	Entscheidung liegt bei der LAG und gilt nur für von der LAG ausgewählte Vorhaben. WISO-Partner werden gleichrangig bei der Vergabe von Kofi-Mittel behandelt
Mitspracheform der LAG bei der Vergabe	Alleinige Entscheidung der LAG über Vergabe der Kofinanzierungsmittel	Alleinige Entscheidung der LAG über Vergabe der Kofinanzierungsmittel
Probleme	Nein	Nein

Tab. 5: Beispiele regionaler Kofinanzierungsfonds in Form des Kombimodells in Niedersachsen



Über alle Modelle hinweg gibt es Unterschiede im Antrags- und Entscheidungsverfahren sowie im Grad der Transparenz (Nachvollziehbarkeit für den Antragssteller). Aspekte wie diese sind durchweg allen wichtig:

- Die vorausgegangene Abklärung von vorrangig greifenden Kofinanzierungsmitteln des Landes, von Stiftungen, anderer Kommunen etc.
- Die Passfähigkeit zum regionalen Entwicklungskonzept, zur Förderrichtlinie und idealerweise ein besonderer regionaler Mehrwert.
- Der Stand der Vorbereitung und damit verbunden eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit im jeweiligen Haushaltsjahr. Der Mittelabfluss sollte garantiert sein.

4.2.2 Typ 2: 100-Prozent Mittel öffentliche Hand und gleichgestellte Träger

Dieses Modell ist in dieser Form neu, entspricht aber auch allen Vorgaben aus den relevanten EU-Verordnungen und der LHO. Die Grundidee ist, dass Gebietsgemeinschaften oder deren kommunale Einrichtungen mit weiteren, der öffentlichen Hand gleichgestellten Trägern kooperieren. Beide bringen Geld in den Kofinanzierungspool ein. Träger des Pools kann die öffentliche Hand oder ein der öffentlichen Hand gleichgestellter Träger sein.



Abb. 2: Träger und Finanzierungsquellen für Kofi-Pool Typ 2



Dieser Typ 2 entfaltet zusätzliche Spielräume, wenn zunächst die regionale Trägerlandschaft hinsichtlich des Potenzials anerkennungsfähiger Träger (siehe 4.1) gesichtet wird. Aufzulisten sind die Träger, die überwiegend vom Staat, den Gebietskörperschaften und anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert sind oder der Aufsicht der öffentlichen Hand unterliegen. Diese Träger kommen bei der Modellentwicklung dann als Mittelgeber und/oder als Kofinanzierungspoolträger in Frage.

Ein Beispiel wird es zukünftig im Landkreis Wittenberg geben. Dort entsteht im Rahmen dieses Modellvorhabens ein Kofinanzierungspool für die kommenden Jahre mit folgenden Merkmalen: Träger wird die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH (siehe Kasten) sein. Sie wurde aufgrund ihrer großen Nähe zu Regionalentwicklungsthemen gegenüber anderen – ebenfalls in Frage kommenden Institutionen – ausgewählt und beantragt nun die Anerkennung als ein der öffentlichen Hand gleichgestellter Träger. Die finanzielle Ausstattung des Fonds erfolgt zu 100 % über die Sparkasse des Kreises. Diese beabsichtigt jährlich 60.000 € in das Projekt Kofinanzierungspool im Rahmen der Wirtschaftsförderung fließen zu lassen. Der Pool hat ein Leitungsgremium, bestehend aus dem Landrat, dem Sparkassendirektor und der Geschäftsführung des Trägers. Das LEADER-Management beantragt die Mittel und hat eine beratende Funktion. Eine Geschäftsordnung regelt das Verfahren und die Vergabekriterien (vgl. Kapitel 5).

Im Burgenlandkreis werden der Naturparkträgerverein, der regionale Tourismusverband sowie eine Struktur- und Beschäftigungsgesellschaft hinsichtlich der Anerkennung als gleichgestellter Träger geprüft. Die Finanzausstattung kommt voraussichtlich vom Landkreis sowie weitere von der öffentlichen Hand kontrollierten Organisationen.



Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH

<http://www.wf-anhalt.de>

Gegenstand der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH (WFG ABDW) ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur, insbesondere die Förderung der regionalen Entwicklung und die Erhöhung der Wirtschaftskraft in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die GmbH befindet sich seit 01.01.2013 zu zwei Dritteln im direkten Besitz öffentlicher Körperschaften, nämlich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Dessau-Roßlau. Zu einem Drittel ist die Gesellschaft im Besitz der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Wittenberg, die wiederum zu 100 Prozent dem Landkreis Wittenberg und der Lutherstadt Wittenberg gehört und die somit indirekt an der WFG ABDW beteiligt sind. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der WFG ABDW ist der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Die Grundfinanzierung der WFG ABDW, dazu zählen die Personalkosten für das Stammpersonal und die Sachkosten für den Betrieb der Gesellschaft, erfolgt zu gleichen Teilen über die drei Gesellschafter. Zur Einhaltung des EU-Beihilferechts wurde die Gesellschaft von den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie von der Stadt Dessau-Roßlau mit der Erbringung von Dienstleistungen vom allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut. Die Wirtschaftsprüfung übernimmt ein von der Gesellschafterversammlung berufenes unabhängiges privates Unternehmen. Die Prüfungsämter der Landkreise bzw. der kreisfreien Stadt haben ein Prüfungsrecht. (Auszug aus der Checkliste zur Vorprüfung,

2012)



4.2.3 Typ 3: Public-Private-Pool – Mehrheitlich öffentliche plus private Mittel

Dieses Modell ist in dieser Form ebenfalls neu und das komplexeste. Ziel ist es hier, ergänzend zu den Mitteln der öffentlichen Hand und deren gleichgestellten Trägern, private Mittel zu erschließen. Träger des Kofi-Pools muss ein öffentlich-rechtlicher oder gleichgestellter Träger sein.

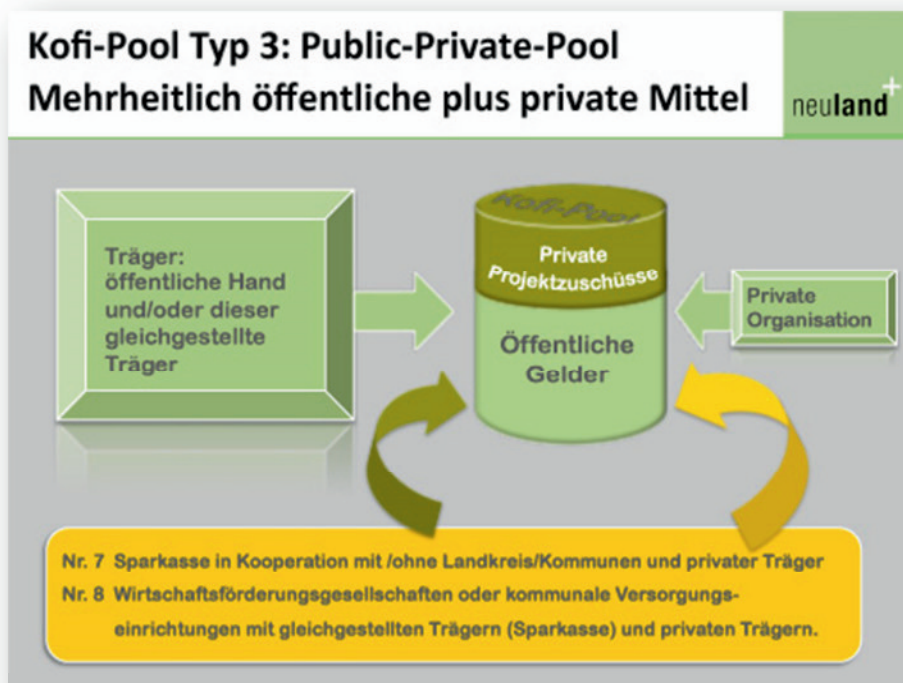


Abb. 1: Träger und Finanzierungsquellen für Kofi-Pool Typ 3

In den Kofi-Pool müssen mehrheitlich anerkannte nationale Kofinanzierungsmittel einfließen. Die weiteren Mittel können Mittel privater Art sein. Die Prüfkriterien für gleichgestellte öffentliche Träger (vgl. Richtlinie 2004/18/EG Artikel 9/1) sowie die Festlegungen im Merkblatt LEADER+ des Landes Sachsen-Anhalt (Land Sachsen Anhalt, 2004, S. 2, Abs. 3.5) geben für diese Lösung den rechtlichen Rahmen ab.

Dieser Typ 3 entspricht auch den Vorgaben aus den relevanten EU-Verordnungen und der LHO, sofern ein wichtiger Aspekt abgesichert ist: Die Festlegung eines Verfahrens, welches ausschließt, dass ein privater Einzahler in den Kofinanzierungspool in zeitlicher Nähe selbst Empfänger von nationalen Kofinanzierungsmitteln aus dem Pool für eine Förderung aus dem ELER wird. Dies kann z.B. über „Abstandsregeln“ von 3 Jahren, angelehnt an die De-minimis-Regelung, gelöst werden.



Nachfolgend werden die in Frage kommenden Finanzquellen mit ihren Finanzierungsinstrumenten identifiziert. Sie können entweder als öffentliche nationale Kofinanzierung betrachtet werden oder sind als private Mittel zu definieren.

Nationale Kofinanzierung öffentlicher oder gleichgestellter Träger			
Geldquelle	Form des Finanzflusses	Öffentliche Kofi-Mittel	Private Mittel
Landkreis	Zuschuss aus Haushaltsmittel	x	
Kommunen, Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften	Zuschüsse aus Haushaltsmittel	x	
Sparkasse	Vorhabenzuschuss	x	
Kammern	Vorhabenzuschuss	x	
Nach dem Anerkennungsverfahren			
Wirtschaftsförderungs-gesellschaften	Vorhabenzuschuss	x	
Kommunale Versorgungseinrichtungen	Vorhabenzuschuss	x	
Naturparkträger, Tourismusvereine, Struktur- und Beschäftigungsbetriebe	Vorhabenzuschuss	x	

Tab. 6: Auflistung der Finanzierungsquellen und – formen für Kofinanzierung

Nicht in die Aufzählung aufgenommen wurde die mehrfach angesprochene Idee, die Kofinanzierungsmittel des Landes bei LEADER zu regionalisieren und ebenfalls in den Pool einzuspeisen. Von einer solchen Regelung haben sich die Modellregionen eine bessere Ausgangslage bei der Akquise regionaler Mittel erhofft. Diese Überlegung entspricht nicht der Landesstrategie. Auch Gelder der Kirchen sind außen vorgelassen, da diese für private Vorhabenträger kaum in Frage kommen.

Die größte Herausforderung bei der Konstruktion eines Kofi-Pools des Typs 3 stellt der Mittelfluss aus dem privaten Sektor dar - vor allem, wenn diese Mittel vom oder aus dem näheren Umfeld eines potenziellen Vorhabenträgers kommen. Will man darüber hinaus private Geldgeber in die Pflicht nehmen, dann ist deren Nutzen darzustellen. Da sich keine direkte geldwerte Vorteile ergeben, kann der Nutzen nur über zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit, verbesserte Umfeldbedingungen für den eigenen Betrieb bzw. die



jeweilige Branche oder über die Erfüllung eines regionalen Auftrages (z.B. Wirtschafts- und Tourismusförderung) generiert werden. Die im Abschnitt 3.2 dargestellten Bedingungen, dass keine Zweckbindung für ein spezielles Vorhaben oder andere Gegenleistungen damit verbunden sein dürfen, sind auch hier zu beachten (LEADER-Merkblatt 2004).

Ergänzende Private Mittel			
Geldquelle	Form des Finanzflusses	Öffentliche Kofi-Mittel	Private Mittel
Private Banken: Volksbank, Raiffeisen	Vorhabenzuschuss für Kofi-Pool		x
Wirtschaftsverbände (Bauernverband etc.)	Vorhabenzuschuss für Kofi-Pool		x
Unternehmen der Region	Vorhabenzuschüsse und ggf. Sponsoring (Achtung Steuerrelevanz prüfen)		x
Weitere private natürliche oder juristische Personen sofern nicht mit Förderbedingungen verknüpft	Vorhabenzuschüsse (von Einlagen privater Vorhabenträger wird abgeraten)		x

Tab. 7: Auflistung der Finanzierungsquellen und -instrumente für private Mittel beim Kofi-Pool Typ 3

Will eine Region private Mittel, die von potenziellen Fördermittelnutzern kommen, in ihr Modell einbauen, sind die nachfolgenden Kriterien, insbesondere hinsichtlich der sachlichen und zeitlichen Trennung zu beachten:

- Getrennte Entscheidungswege zwischen Prioritätensetzung der LAG und Kofi-Entscheidung für das Vorhaben.
- Transparenz hinsichtlich der Entscheidungsgrundlagen über Bewertungsregeln bei der LAG und Vergaberegeln im Rahmen des Kofi-Fonds.



- Zweckbindung der Mittel ist allgemein und nicht auf ein Vorhaben hin formuliert. Sie lautet z.B. auf die „Wirtschafts- oder Tourismus- oder Kulturförderung über den Kofi-Fonds“ und nicht auf das Vorhaben xy.
- Mittelfluss ist über die Zweckbindung hinaus nicht mit weiteren Bedingungen oder Leistungen verbunden. Es gibt keinen Anspruch auf eine Förderung eines bestimmten Vorhabens.
- Zeitlicher Abstand zwischen Einzahlungen in den Kofi-Fonds durch potenzielle Vorhabenträger aus der Prioritätenliste der LAG und einer Kofinanzierungsentscheidung zu Gunsten dieser Vorhabenträger (s. o. 3 Jahre).



5. **Betreibung eines Kofinanzierungspools**

Die gesamte Organisation des Kofi-Pools soll sehr schlank und wenig formalisiert sein. Um trotzdem eine transparente Betreuung des Kofi-Pools zu gewährleisten wird die Verabschiedung einer Geschäftsordnung empfohlen (5.1). In der Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde bei der Abwicklung einzelner Vorhaben ist ein Verfahren vorgegeben (5.2).

5.1 **Inhalte einer Geschäftsordnung**

In einer kurzgehaltenen Geschäftsordnung sind die Vergaberegeln sowie das Antrags- und Entscheidungsverfahren zu regeln.

Vergaberegeln: Diese sollten Aussagen zu folgenden Punkten beinhalten und können regionsspezifisch angepasst oder erweitert werden (siehe Abb. 4):

- LEADER steht im Fokus: Fördergegenstand sind Vorhaben, die dem regionalen LEADER-Konzept mit seinen Zielen entsprechen und daher auf der Prioritätenliste der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) stehen. Die Unterstützung privater Vorhaben steht dabei im Vordergrund.
- Nachrangigkeitsregelung: Anträge auf Kofinanzierung aus dem Pool können jene Vorhabenträger stellen, bei denen nachweisbar ist, dass Kofinanzierungsmittel des Landes im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- Entscheidungsfreiheit: Der Träger der Kofi-Mittel hat im Rahmen des Finanziellen Orientierungsrahmens (FOR) der jeweiligen LAG grundsätzlich die Freiheit, sich entweder an die Rangfolge der Prioritätenliste der LAG zu halten oder einzelne besonders bedeutende Vorhaben darin auszuwählen. Er ist insoweit nur den eigenen Zielen und Regularien unterworfen. Minimalanforderung sind ein von objektiven Gründen getragenes, nachvollziehbares und transparentes Auswahl- und Entscheidungsverfahren.
- Umsetzungswahrscheinlichkeit: Die Vorhabenreife und die Aussicht auf einen zeitnahen Umsetzungsbeginn sollten weitere Kriterien bei der Mittelvergabe darstellen.



Kofi-Pool Sparkasse Wittenberg: Vergabekriterien

neuland⁺

Das beantragte Vorhaben

- hat seine Verankerung im Landkreis Wittenberg
- steht auf einer der Prioritätenlisten der LAGn und liegt bei der Prioritätensetzung im Rahmen des finanziellen Orientierungsrahmens.
- berührt ein regionales Interesse des Landkreises und der Sparkasse Wittenberg.
- hat in überschaubarem Zeitraum keinen Zugriff auf andere öffentliche Kofinanzierungsmittel.
- überschreitet 10.000 € Kofinanzierungsmittel für private Träger in der Regel nicht (Ausnahmen in besonders begründeten Fällen sind möglich).

Abb. 4:
Vergabekriterien des
Kofi-Pools im
Landkreis
Wittenberg

Antragstellung: Die Bereitstellung von Kofi-Mitteln für ein spezifisches Vorhaben wird über das LEADER-Management beim Träger des Kofinanzierungspools mit einer kurzen Begründung beantragt.

Vergabegremium und Entscheidungsverfahren: Dieses ist je nach Konstruktion bezüglich der Mitfinanzierer und der Trägerstruktur des Kofi-Pools zu diskutieren. Es ist der Region überlassen dies festzulegen. Drei Varianten sind zu diskutieren:

- Träger Landkreis: Kreistag auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses oder Vergabe durch das Fachdezernat.
- Träger Gleichgestellter Träger: Einrichtung eines drei- bis vierköpfigen Vergabeausschusses, der im Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Sitzung eine Entscheidung fällt. Bei den entstehenden Modellen ist ein Vertreter der territorialen Gebietskörperschaften, des Pool-Trägers und der externen Geldgeber (z.B. Sparkasse) vorgesehen.
- Träger Landkreis oder Gleichgestellter Träger: Delegation an den Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) oder an ein von ihr festgelegtes Gremium im Rahmen der LAG.



5.2 Verfahrensablauf im Zusammenspiel mit der Bewilligungsbehörde

Mittel aus dem Kofi-Pool oder direkt von regionalen Gebietskörperschaften können nach aktueller Verfahrensweise immer dann eingesetzt werden, wenn keine Landesmittel zur Verfügung stehen. Dies ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen und zu dokumentieren. Unabhängig davon können die Regionen eine Nachrangigkeitsregelung in ihr Vergabeverfahren einbauen.

Der Förderprozess sieht – vom Antrag bis zur Nachweislegung – wie folgt aus:

- **Antragsstellung und Kofi-Vergabe:** Der Vorhabenträger beantragt nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens, keine Verfügbarkeit von Landesmittel für Kofinanzierung) über das LEADER-Management die Kofinanzierungsmittel beim Träger des Kofi-Pools. Das Entscheidungsgremium prüft diesen entsprechend den Vergaberegeln des Kofi-Pools und gibt ein Votum ab.
- **Bestätigung der Kofinanzierung im Antragsverfahren:** Bei einem positiven Votum bestätigt der Pool-Träger die beantragte Summe in Form eines Schreibens an den Vorhabenträger wie folgt. „Hiermit bestätigen wir die Bereitstellung von 20 % des Förderbetrages im Rahmen des LEADER-Vorhabens xy bis zur maximalen Höhe von €. Diese Mittel sind zweckgebunden und können nur als Kofinanzierungsmittel eingesetzt werden. Erfolgt von der Bewilligungsbehörde keine Anerkennung dieser Mittel für die Kofinanzierung des Vorhabens xy, dann ist diese Mittelzusage nichtig.“ Mit dieser Formulierung soll vermieden werden, dass mögliche Restbeträge der Kofinanzierung im Datenerfassungssystem Profil c/s, Ravel c/s nicht als Drittmittel deklariert werden (z. B. bei Vorhabenverbilligung oder Nichtanerkennung von Ausgaben) und die bewilligten EU-Mittel dann zu kürzen wären.
- **Anerkennung der Kofinanzierungsmittel:** Die Bewilligungsbehörde prüft die Konfinanzierungsfähigkeit der Mittel. Sind die Mittel „kofifähig“, werden sie als Teil der Zuwendung herangezogen. Einfacher und zweckmäßiger ist ein Verfahren, das den (gleichgestellten) Träger des Kofi-Pools anhand einer generalisierten Prüfung generell anerkennt. Damit fällt die eingangs erwähnte Prüfung der Kofinanzierungsmittel im Einzelfall weg.
- **Bewilligungsbescheid:** Die Bewilligungsbehörde erlässt einen Bewilligungsbescheid, in dem die Kofi-Mittel des Pools anteilig ausgewiesen sind. Sie pflegt die entsprechenden Kofinanzierungsanteile – wie bereits gehandhabt - in die Datenbank ein und schafft damit die Datengrundlage für die Zahlstelle.



- **Auszahlung des EU-Förderbetrages:** Von Seiten des Landes und ihrer Zahlstelle werden bei den Auszahlungs-/Teilauszahlungsanträgen nur die anteiligen EU-Mittel (80 %) ausbezahlt. Zusammen mit den direkt eingehenden Mitteln des Kofi-Pools erhält der Vorhabenträger dann die maximal mögliche Fördersumme.
- **Auszahlung des Kofinanzierungsbetrages (20 %):** Bei kleineren Maßnahmen mit hoher Kostenstabilität (bis 3.000 € Kofi-Anteil) wird der Betrag nach Vorlage der bezahlten Rechnung vom Kofi-Pool ausgeschüttet. Die Ausbezahlung erfolgt unter Vorbehalt bezüglich der letztendlich anerkannten förderfähigen Kosten und dem sich daraus ergebenden Kofi-Anteil bei der Schlussabrechnung. Wird die überwiesene Summe nicht benötigt, fließt die Differenz an den Kofipool zurück.

Bei allen anderen Vorhaben kann der Vorhabenträger Kofi-Mittel auf der Basis von Zwischen- und Endnachweisen auf der Grundlage bezahlter Rechnungen beim Kofi-Pool abrufen.

- **Änderungen im Vorhabenablauf:** Meldet der Vorhabenträger bei der Bewilligungsbehörde Änderungen mit finanziellen Auswirkungen, die einen Änderungsantrag notwendig machen, dann ist der Kofi-Poolträger ebenfalls durch den Antragsteller zu informieren. Bei einem Mehrbedarf an Kofinanzierung ist dieser erneut zu beantragen (oder eine Regelung, die Änderungsanträge nur in Ausnahmefälle ermöglicht bzw. die dazu führt, dass Kostenaufstockungen zu 100% zu Lasten des Vorhabenträgers gehen).
- **Endverwendungsnachweis und Schlussrechnung:** Der Vorhabenträger reicht die Rechnungsbelege und den Sachbericht bei der Bewilligungsbehörde ein. Aufgrund der Kosten- und der damit korrelierenden Finanzierungsprüfung werden eine Fördersumme und eine entsprechende Kofinanzierung berechnet. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind die Kofinanzierungsmittel an den Vorhabenträger vom Kofi-Pool überwiesen. Der Vorhabenträger belegt der Bewilligungsbehörde den Mitteleingang.
- **Information über die Schlussrechnung:** Der Vorhabenträger hat den Abschlussvermerk mit Zahlungsmittelteilung sowie den Sachbericht auch an den Träger des Kofi-Pools in Kopie zuzusenden. Dieser benötigt diese Unterlagen zur Dokumentation des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes und ggf. zur Rückforderung von zu viel gezahlten Mitteln.



6. Arbeitsschritte und Hinweise für die Einrichtung von Kofi-Pools

Auf dem Weg zur Einrichtung eines Kofinanzierungspools sind diese – zum Teil auch parallel laufenden - Arbeitsschritte zu durchschreiten. Beim Typ (4.2.1) vereinfachen sich einige Punkte, bei den beiden anderen Typen (4.2.2 – 4.2.3) werden die unten genannten Aspekte den Prozess prägen:

Schritt 1 „Information“: Neue Instrumente bedürfen eines gründlichen Informationsvorlaufes, damit alle in den Prozess einzubeziehenden Akteure das Ziel und die Konstruktionsvarianten vom Ansatz her kennen. Der vorliegende Leitfaden ist hierfür sicher eine gute Grundlage - für die Initiatoren wie deren möglichen Partner.

Schritt 2 „Bedarfsklärung“: Anhand der Erfahrungen aus der Förderphase 2007-2013 und vor allem anhand des LEADER-Entwicklungskonzeptes für die neue Förderphase sind Abschätzungen bezüglich des Bedarfs vorzunehmen. Eine Motivation für eine zusätzliche Kofinanzierungsstrategie entsteht dann, wenn sich darstellen lässt, dass zusätzliche Beschäftigungs- und Wertschöpfungsimpulse bzw. notwendige Qualitätsentwicklungen möglich sind. Werden im neuen Konzept auch überbetriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für Vorhabenträger/innen, Existenzgründer/innen oder bestehende Dienstleistungsbetriebe vorgesehen, so sind auch die Kofinanzierungsbedarfe für ESF-Vorhaben mit zu bedenken.

Schritt 3 „Potenzialklärung“: Hier wird zum einen geprüft, welche öffentliche (Landkreis, Kommunen, Sparkasse etc.) und potenziell der öffentlichen Hand gleichzustellende Träger in der Region in Frage kommen. Zum anderen ist abzuschätzen, welche Motivation und Möglichkeiten diese besitzen durch Umschichtungen von Mitteln, durch Auflösung von Rücklagen etc. Gelder für den Kofi-Pool bereitzustellen. Bilaterale Vorgespräche sind hier zu empfehlen. Sie klären Interessenslagen und vorhandene oder nicht vorhandene Optionen. Die identifizierten juristischen Personen des Privatrechts sind hinsichtlich ihrer Anerkennungschancen anhand der Checkliste (vgl. 4.1, Tab. 3) vor zu prüfen. Erfüllen sie die Kriterien nicht, so fallen sie als Träger des Kofi-Pools aus, aber können bei Interesse als privater Geldgeber weiterhin mitwirken.



Schritt 4 „Konzipierung“: In zwei Treffen mit den beteiligten Akteuren sind das Konzept des Kofi-Pools und vor allem die zentralen Inhalte der Geschäftsordnung erstellbar. Im Rahmen des ersten Treffens werden die Ergebnisse der Vorrecherchen vorgestellt, die Vergabe- und Entscheidungsverfahren diskutiert und der oder die möglichen Träger für den Pool festgelegt (sofern es kein Landkreismodell ist). Außerdem wird bei diesem Treffen schon ein Stimmungsbild abgerufen, wer sich das Einbringen von Mitteln in welcher Höhe vorstellen kann. Im zweiten Treffen werden das ausgearbeitete Konzept und die dazugehörige Geschäftsordnung gemeinsam abgestimmt und die weitere Mittelerbringung für die Einspeisung abgeklärt. Die nächsten Verfahrensschritte bis zum Starttermin sind festzulegen.

Schritt 5 „Trägerklärung“: Der oder die ausgewählten potenziellen Träger für den Kofi-Pool haben innerhalb ihrer Organisation folgende Fragen zu klären:

- Unternehmensrechtliche Sicht: Fällt die Trägerschaft des Kofi-Pools in den Rahmen des eigenen Gesellschaftszweckes bzw. muss ein ggf. mit dem Landkreis bestehender Betrauungsakt angepasst werden? Dies wäre bei Versorgungsunternehmen eher der Fall wie zum Beispiel bei Wirtschaftsförderungs- und Tourismusorganisationen. Welche Gesellschafterbeschlüsse sind für die Aufgabenübernahme erforderlich?
- Steuerrechtliche Sicht: Ergeben sich aus der Trägerschaft des Kofi-Pools steuerrechtliche Konsequenzen hinsichtlich Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer oder Kapitalertragssteuer (verdeckte Gewinnausschüttung)? Nach jetzigem Kenntnisstand gibt es keine negativen steuerrechtlichen Konsequenzen, da die Mittel auf dem Treuhandkonto als durchlaufende Gelder zu verstehen sind. Eine Vorabklärung über den eigenen Steuerberater mit dem Finanzamt ist trotzdem zu empfehlen.
- Beihilferechtliche Sicht: Zuwendungen der öffentlichen Hand bzw. von anderen öffentlichen Körperschaften (z.B. Sparkasse) an Unternehmen sind zunächst als Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts zu werten. Da diese Mittel durchlaufende Gelder darstellen ist nach aktuellem Stand der Kofi-Pool nicht beihilferelevant. Die Mittel werden nicht dem Unternehmen zur Verfügung gestellt, sondern nur durch dieses verwaltet. Dessen ungeachtet sollte die Tätigkeit der Kofi-Pool-Verwaltung durch einen Betrauungsakt mit abgedeckt sein.



- Buchhalterische Sicht: Was ist bezüglich des Finanzflusses von der Sparkasse oder dem Landkreis zu beachten? Für den Kofi-Pool wird ein separates Konto eröffnet und wie ein Treuhandkonto geführt. Auf dieses kommen ausschließlich Kofi-Mittel zur Einzahlung. Eventuell anfallende Zinsen werden ausschließlich für den Kofi-Pool-Zweck verwendet.

Schritt 6 „Mittelakquise“: Diese wird teilweise schon im Rahmen des Schrittes 3 „Potenzialklärung“ gestartet. Nach der Konzipierung werden Beschlüsse in den Ausschüssen bzw. Vorstands- oder Aufsichtsratsgremien notwendig. Außerdem ist auf weitere Geldgeber zuzugehen (z.B. Volks- und Raiffeisenbanken, große Versorgungseinrichtungen), die im Rahmen ihres Marketing- und Werbungskostenetats Mittel dem Pool zufließen lassen. Nach der Startausstattung ist die Mittelakquise nicht abgeschlossen. Bestehende Einzahler sind möglichst längerfristig mit jährlichen Tranchen zu binden. Weitere private Organisationen – je nach Vorhabenschwerpunkten (z.B. Tourismus) – für einmalige Einlagen zu begeistern.

Der Mitteltransfer für die Finanzausstattung des Kofinanzierungspools erfolgt über Zuschüsse zum „Projekt Kofinanzierung“. Mittel des Landkreises oder der Kommunen bzw. der Banken oder anderer Geldgeber werden als Projektzuschuss an den Träger transferiert. Sie fließen entweder, wenn Bedarf an Mitteln besteht oder generell Jahr für Jahr, ohne dass haushaltsjahrgenau diese im Kofinanzierungspool zur Auszahlung kommen.

Schritt 7 „Prüfung und Anerkennung des Kofi-Pools“: Das Konzept wird über die zuständige Bewilligungsbehörde – bei LEADER ist es das jeweils zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) – eingereicht und an das Landesverwaltungsamt zur Prüfung weitergeleitet. Mit der Anerkennung des Fonds ist in der Folge keine Einzelfallprüfung der Herkunft des Geldes je Vorhaben notwendig.

Schritt 8 „Start des Kofi-Pools“: Gratulation! Sie haben sich neue Spielräume für die Umsetzung ihres LEADER-Konzeptes und der dort aufgestellten regionalen Ziele geschaffen. Bei der Entwicklung der regionalen Kofinanzierungspools hat sich gezeigt, dass unbedingt von Anfang an die betroffenen Landräte mit einzubeziehen sind. Überall dort, wo es gelungen ist, diese von der Notwendigkeit und den Chancen eines Kofinanzierungspools zu überzeugen, hat sich eine vielversprechende Konzipierung ergeben.



7. Quellenverzeichnis

Land Sachsen Anhalt (2004): „Merkblatt zur Gemeinschaftsinitiative LEADER +“, aktualisiert 14.12.2004, Hrsg. Land Sachsen Anhalt.

Quelle http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/LVwA-Bibliothek/Download/Referat_409/Leader_Merkblatt.pdf (Stand vom 20.07. 2012)

Land Sachsen Anhalt (2012): „Operationelles Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2007–2013 vom 24. September 2007, aktualisierte Fassung vom 22. Mai 2012, Hrsg. Land Sachsen Anhalt Quelle: <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=31457> unter Programmplanung (Stand vom 02.10.2012)

Landtag von Sachsen-Anhalt (2012): „Neu-Programmierung der EU-Strukturfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020“ Drucksache 6/1086, Beschluss des Landtages - Drs. 6/852, Magdeburg, 2. Mai 2012 (Ausgegeben am 03.05.2012), Hrsg. Landesregierung

MWEBWV NRW (2010) Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein Westfalen: „Förderhandbuch-Operationelles Programm (EFRE) 2007 - 2013 für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ für Nordrhein-Westfalen“, Düsseldorf, aktualisierte Version 19.01.2011, Hrsg. Ministerium für Wirtschaft , Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein Westfalen (www.wirtschaft.nrw.de)

MWVLW RLP (2011) Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz: „Umsetzung des Entwicklungsprogramms PAUL nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 – Anerkennung privater Stiftungsmittel als öffentliche Mittel im Sinne des Artikels 70 Absatz 2 der ELER Verordnung“ Schreiben an die Lokalen Aktionsgruppen Rheinland-Pfalz, aus Mainz, vom 17.05.2011, Hrsg. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Aktenzeichen: 8607 FSJ 10-430

RL 2004/18/EG_ Europäische Parlament und Rat (2004) : „Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 31.März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge“, Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.4.2004, Brüssel, Hrsg. Europäische Parlament und Rat



VO (EG) Nr.1083/2006_ Rat der Europäischen Union (2006) : „VERORDNUNG (EG) Nr. 1083/2006 DES RATES vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung“, Brüssel, VO (EG) Nr. 1260/ 1999 am 31.7.2006 im Amtsblatt der Europäischen Union, Hrsg. Rat der Europäischen Union

VO (EG) Nr. 1698/2005 _Rat der Europäischen Union (2005): „ VERORDNUNG (EG) Nr. 1698/2005 DES RATES vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“, Brüssel , VO (EG) Nr. 1698/2005 am 21.05.2005 im Amtsblatt der Europäischen Union; Hrsg. Rat der Europäischen Union



IMPRESSUM:

Herausgeber

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt
Ref. 55 Verwaltungsbehörde ELER, EFF, Koordinierungsstelle EFRE, ESF
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg



Autor:

Josef Bühler
neuland⁺ - Tourismus-, Standort und Regionalentwicklung GmbH & Co KG
Esbach 6, 88326 Aulendorf
Mail: buehler@neulandplus.de
Internet: www.neulandplus.de

Oktober 2013

